| Gemeinde                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bauvorschriften                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| zum Bebauungsplan                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| für das Gebiet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| (Massgebender Lageplan vom)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Auf Grund der §§ 7-9 des Aufbaugesetzes vom 18. August 194                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| (Reg.Bl. S. 127) werden nachfolgende Bauvorschriften erlassen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| § 1 Art und Stellung der Gebäude                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| (1) In dem Baugebiet dürfen - abgesehen von kleineren Nebengebäuden - nur Gebäude erstellt werden, welche ausschliesslich zum Wohnen bestimmt sind. Die Erstellung von landwirtschaftlichen Gebäuden und gewerblichen Betriebsstätten, die mit den Bedürfnissen eines Wohngebiets zu vereinbaren sind, kann zugelassen werden.  (2) Für die Stellung und Firstrichtung der einzelnen Gebäude gelten die Einzeichnungen und Einschriebe im Lageplan vom und im Bebauungsvorschlag des vom 195 als Richtlinien. |
| § 2 <u>Dächer und Aufbauten</u>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| (1) Die Hauptgebäude sind mit Satteldächern zu versehen,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| deren Neigung bei einstockiger Bebauung etwa 480,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| bei zweistockiger " " 35°                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| betragen muss.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| (2) Dachaufbauten sind nur bei einstockigen Gebäuden und                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| dann nur insoweit zulässig, als sie die geschlossene Wirkung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| des Hauptdaches nicht beeinträchtigen. Sie dürfen nicht bis                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |

Granding Dr. & And Gifaire : Canqueporthering and

auf den Hausgrund vorgesetzt werden und sollen von den Giebel-

./.

kanten wenigstens 2 m Abstand erhalten. Die Gesamtlänge der Dachaufbauten soll nicht mehr als ein Drittel der Gebäude-

länge betragen; bei einstockigen Doppel- oder Reihenhäusern kann eine grössere Länge zugelassen werden.

### § 3 Abstände und Nebengebäude

- (1) Die Vordergebäude müssen an den Nebenseiten Grenzabstände von wenigstens 2,00 m erhalten. Die Summe der Abstände der Gebäude von den seitlichen Eigentumsgrenzen muss mindestens 6 m betragen. Bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück muss der seitliche Abstand der Gebäude von einander wenigstens 4 m, die Summe der seitlichen Grenz- und Gebäudeabstände sovielmal 6 m betragen, wie Gebäude auf dem Grundstück errichtet werden.
- (2) Werden die Gebäude mit der Firstrichtung senkrecht zur Strasse gestellt, so kann die Baugenehmigungsbehörde eine Erhöhung der Mindestgrenzabstände bis zu 4 m und der Summe der seitlichen Abstände bis zu 10 m verlangen.
- (3) Nebengebäude bis zu 25 qm Grundfläche und 4 m Gesamthöhe können als Anbauten oder freistehende Gebäude unter Beachtung des Art. 69 Bau0. in einem der seitlichen Grenzabstände an der Eigentumsgrenze zugelassen werden. Ist mit der späteren Errichtung derartiger Nebengebäude zu rechnen, so ist ihre voraussichtliche Stellung und Form in den Baugesuchs-plänen der Hauptgebäude wenigstens im Umriss anzugeben. Ausserden ist ein solches Nebengebäude so zu gestalten, dass auf dem Nachbargrundstück ohne Schwierigkeiten ein ähnliches Bauwesen angebaut werden kann. Ist ein derartiger Bau auf dem Nachbargrundstück schon vorhanden, so muss der Neubau mit diesem eine harmonische Einheit bilden.

# § 4 Gebäudelängen und Gebäudegruppen

./.

Einzelwohnhäuser sollen in der Regel nicht unter 10 m Frontlänge an der Strasse haben und im Grundriss ein langgestracktes Rechteck bilden. Abweichend von § 3 Abs. 1 sind Gebäudegruppen (Doppel- oder Reihenhäuser) bis zu einer Gesamtlänge von 30 m gestattet, sofern sie äusserlich einheit-

lich gestaltet und gleichzeitig ausgeführt werden; sie gelten dann für die Berechnung der Abstandsmasse als ein Gebäude. An den im Bebauungsplan oder Bebauungsvorschlag (§ 1 Abs. 2) vorgeschenen Stellen ist die Erstellung solcher Gruppen vorgeschrieben.

### § 5 Gebäudehöhe und Stockwerkszahl

- (1) Die Gebäudehöhe, vom natürlichen Gelände bis zur Oberkante der Dachrinne gemessen, darf bei einstockigen Gebäuden einschliesslich Kniestock (Abs. 2) höchstens 4,50 m, bei zweistockigen Gebäuden höchstens 6,50 m betragen. Ausserdem sind das Gelände soweit aufzufüllen und die Auffüllung so zu verziehen, dass die endgültige Gebäudehöhe nirgends mehr als 4 m bzw. 6 m beträgt. Hierbei sind die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke zu berücksichtigen. Lassen sich diese Masse in steilem Gelände nur schwer einhalten, so können von der Baugenehmigungsbehörde im Einzelfall Abweichungen zugelassen werden.
- (2) Kniestöcke sind nur bei einstockiger Bebauung und nur bis zu einer Höhe von 70 cm, gemessen bis Oberkante Kniestockspfette, zulässig.
- (3) Für die zulässige Anzahl der Stockwerke ist der Einschrieb im Lageplan vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_massgebend.

## § 6 Gestaltung

Die Aussenseiten der Gebäude sind zu verputzen oder zu überschlämmen. Auffallende Farben jind zu vermeiden. Für die Sockel sollten Natursteine verwendet werden. Für die Dachdeckung sind Biberschwänze oder Falzpfannen (möglichst engobiert) vorgeschrieben. Die Fenster müssen wenigstens eine Quersprosse erhalten. Waagrechte Kämpfer sind nicht zugelassen.

./.

#### § 7 Einfriedigungen

Die Einfriedigungen der Grundstücke an öffentlichen Strassen und Wegen sind nach den Richtlinien der Baugenehmigungsbehörde einheitlich zu gestalten. Sie sollen als einfache Holzzäune (Lattenzäune) oder als Hecken aus bodenständigen Sträuchern hihter etwa 10 cm hohen Steineinfassungen (sogen. Rabattsteine, keine Sockelmauern) hergestellt werden. Die Verwendung von Eisen, mit Ausnahme von Drahtgeflecht an den nicht an die Strassen grenzenden Grundstücksseiten, ist unzulässig. Die Gesamthöhe der Einfriedigungen darf nicht mehr als 1,20 m betragen.

| Prot. § | und g | enehmigt | durch | Erlass | des_ |  |
|---------|-------|----------|-------|--------|------|--|
|         |       | vom      |       |        |      |  |
|         |       |          |       |        |      |  |
|         |       |          |       |        |      |  |
|         |       |          |       |        |      |  |
|         |       |          |       |        |      |  |
|         |       | _, den   |       |        |      |  |